

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14. Dezember 2011

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 19.11.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Knittlingen vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

### § 42 erhält folgende Fassung:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

ab dem 01.01.2013	1,61 EUR
ab dem 01.01.2014	1,63 EUR

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:

ab dem 01.01.2013	0,30 EUR
ab dem 01.01.2014	0,33 EUR

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

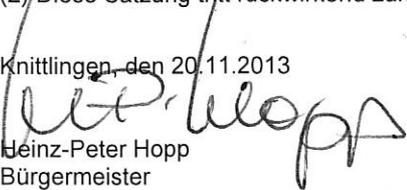
## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Knittlingen, den 20.11.2013

  
Heinz-Peter Hopp  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.